

Prüfungsordnung
für den
Bachelor-Studiengang „Medientechnik“
(Media Technology)
der
Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik (IME)
der
Fachhochschule Köln

vom
16.05.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NW. S. 474) hat die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I.	ALLGEMEINES	4
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	4
§ 2	Ziel des Studiums; Zweck der Bachelorprüfung; Bachelorgrad.....	4
§ 3	Zugangsvoraussetzungen; Grundpraktikum	4
§ 4	Regelstudienzeit; Studienumfang	5
§ 5	Gliederung der Prüfung	5
§ 6	Prüfungsausschuss.....	5
§ 7	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 9	Einstufungsprüfung / Zugangsprüfung	7
II.	PRÜFUNGEN	7
§ 10	Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 11	Wiederholung von Prüfungsleistungen	8
§ 12	Freiversuch.....	8
§ 13	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 14	Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	9
§ 15	Zulassung zu Prüfungen	10
§ 16	Durchführung von Prüfungen	11
§ 17	Klausurarbeiten	11
§ 18	Mündliche Prüfungen	11
§ 19	Projektarbeit.....	12
§ 20	Teilnahmescheine	12
§ 21	Industriepraktikum	13
III.	STUDIENVERLAUF	13
§ 22	Studienbeginn.....	13
§ 23	Studienverlauf	13
§ 24	Zwischenprüfung	14
§ 25	Wahl der Studienrichtung	14
§ 26	Zulassung zu Praktika, Übungen und Projekten des Hauptstudiums	14
§ 27	Wahlpflichtfächer	15
§ 28	Zusatzfächer	15
IV.	BACHELORARBEIT UND KOLLOQUIUM	15

§ 29	Bachelorarbeit	15
§ 30	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	16
§ 31	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	17
§ 32	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	17
§ 33	Kolloquium	17
V.	ERGEBNIS DER BACHELORPRÜFUNG; ZUSATZFÄCHER.....	18
§ 34	Ergebnis der Bachelorprüfung.....	18
§ 35	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	18
VI.	DIPLOMSTUDIENGANG PHOTOINGENIEURWESEN UND MEDIENTECHNIK	19
§ 36	Auslaufen des Diplomstudiengangs	19
§ 37	Wechsel des Studiengangs	19
§ 38	Prüfungsausschuss.....	20
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
§ 39	Einsicht in die Prüfungsakten.....	20
§ 40	Ungültigkeit von Prüfungen.....	20
§ 41	Inkrafttreten; Übergangsvorschriften	20
ANLAGE 1:	MODULE UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN.....	22
	Liste der Module.....	22
	Grundstudium.....	23
	Hauptstudium Medienproduktionstechnik Pflichtfächer	24
	Hauptstudium Medienproduktionstechnik Wahlpflichtfächer Gruppe W1	25
	Hauptstudium Phototechnik Pflichtfächer	25
	Hauptstudium Phototechnik Wahlpflichtfächer Gruppe W1	26
ANLAGE 2:	ANRECHNUNG VON PRÜFUNGSLEISTUNGEN DES BACHELORSTUDIENGANGS MEDIENTECHNIK FÜR PRÜFUNGEN UND TEILNAHMESCHEINE DES DIPLOMSTUDIENGANGS PHOTOINGENIEURWESEN UND MEDIENTECHNIK	27
ANLAGE 3:	ANRECHNUNG VON PRÜFUNGEN UND TEILNAHMESCHEINEN DES DIPLOMSTUDIENGANGS PHOTOINGENIEURWESEN UND MEDIENTECHNIK BEI EINEM WECHSEL IN DEN BACHELORSTUDIENGANG MEDIENTECHNIK.....	28

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung (PO) regelt das Studium und die Prüfungen im Studiengang „Medientechnik“ mit dem Abschluss „Bachelor of Engineering“ in der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik (IME) der Fachhochschule Köln.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Bachelorprüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene Inhalte der Ingenieurwissenschaft vermitteln. Dabei sollen die Studierenden im Rahmen des Wahlpflichtangebotes in Eigeninitiative Schwerpunkte in ihrem Studium setzen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, Vorgänge und Probleme insbesondere im Bereich der technischen Praxis zu analysieren, auch ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Der Inhalt des Studiengangs „Medientechnik“ umfasst Methoden und Technologien der Erzeugung, Speicherung, Bearbeitung und Analyse von Bilddaten in Wissenschaft und Technik, Kommunikation und Dokumentation.
- (4) Im Studiengang „Medientechnik“ kann nach dem Grundstudium zwischen den beiden Studienrichtungen
 - Medienproduktionstechnik
 - Phototechnikgewählt werden. Beide Studienrichtungen sind praxisnah, d.h. anwendungstechnisch orientiert.
- (5) Durch die Bachelorprüfung (§ 5) soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage ingenieurwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (6) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Grad „Bachelor of Engineering“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen; Grundpraktikum

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden die Fachhochschulreife (§ 49 Abs. 3 HG) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 49 Abs. 1 HG) und der Nachweis einer praktischen, fachbezogenen Tätigkeit gefordert.
- (2) Die praktische, fachbezogene Tätigkeit ist in Form eines Grundpraktikums von zwölf Wochen in einem einschlägigen medien- oder phototechnischen Bereich zu leisten. Als einschlägig gelten z.B.:
 - Digitale Bildverarbeitung (in der Industrie oder Medienproduktion)
 - Bildaufnahmetechniken (z.B. Fernsehproduktion oder Photoatelier)
 - medientechnische Industrie.
- (3) Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Bei nur teilweise abgeleistetem Grundpraktikum kann in begründeten Fällen der Rest des Grundpraktikums bis zum Beginn des dritten Semesters nachgeholt werden. Voraussetzung dafür ist, dass in der Regel etwa zwei Drittel (acht Wochen), mindestens aber die Hälfte (sechs Wochen) des Grundpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet sind.
- (4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag auf das Grundpraktikum angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern einschließlich der Prüfungszeit.
- (2) Der Studienverlauf ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Die Fakultät IME gibt hierzu einen Studienverlaufsplan heraus.
- (3) Der Studiengang gliedert sich in Module, die jeweils mit Leistungspunkten (§ 10 Abs. 9 und 10) bewertet sind. Die Module und die Lehrveranstaltungen, aus denen sie bestehen, sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Der Gesamtstudienumfang umfasst 180 Leistungspunkte.

§ 5 Gliederung der Prüfung

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfung kann sich in mehrere Prüfungsleistungen gliedern.
- (2) Das Studium ist erfolgreich beendet, wenn alle geforderten Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit und dem anschließenden Kolloquium erfolgreich absolviert wurden.
- (3) Jede Prüfungsleistung soll zu dem Zeitpunkt erbracht werden, zu dem die zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen entsprechend dem Studienverlaufsplan abgeschlossen sind. Die Zeitpunkte sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen des Studiengangs „Medientechnik“ und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fakultät. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden des jeweiligen Studienganges von der Fakultät gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und der stellvertretenden studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, übernimmt die Prüfungsorganisation und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfling ist berechtigt, in der Verhandlung seinen Widerspruch zu begründen. Die an der Prüfungsentscheidung beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer sind anzuhören. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, ihre Prüfungsentscheidung zu überdenken. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilungen von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin und sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin oder Betreuer der Bachelorarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Hochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet.
- (2) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienplan (Anlage) gutgeschrieben.
- (4) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 9 Einstufungsprüfung / Zugangsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach § 3 Abs. 1 besitzen und zusätzlich Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung gem. § 49 Abs. 11 HG in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zuzulassen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit gemäß § 3, die Teilnahme an Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen in Prüfungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.
- (2) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Qualifikation nach Absatz 1 nicht besitzen und die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben haben, sind nach dem Ergebnis der Zugangsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 6 HG berechtigt, ein Studium aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere über Art, Form, Umfang und die Anforderungen der Zugangsprüfung regelt die Zugangsprüfungsordnung der Fachhochschule Köln.

II. Prüfungen

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können benotet oder unbenotet sein. Die Absolvierung eines Moduls ist mit einer Note zu bewerten. Anlage 1 gibt an, wie sich die Modulnote aus den benoteten Prüfungsleistungen des Moduls zusammensetzt.
- (2) Benotete Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen, die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischen- oder Mittelwerten ergibt ein rechnerischer Wert

Notenziffer	Note
bis 1,5	die Note „sehr gut“

über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (7) Unbenotete Prüfungsleistungen werden zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ differenziert.
- (8) Die Bewertung von Prüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (9) Alle Prüfungsleistungen werden mit Leistungspunkten (LP; engl.: Credit points, Credits) bewertet. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte einer erfolgreich abgeschlossenen Modulprüfung entsprechen ECTS-Punkten des European Credit Transfer System.
- (10) Auf Antrag wird den Studierenden zum Zwecke des Hochschulwechsels über die erfolgreich absolvierten Prüfungen eine Bescheinigung (Transcript of Records) entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgestellt. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Die Wiederholung soll in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Eine erstmalig nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit, das Kolloquium und das Industriepraktikum können je einmal wiederholt werden.
- (4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann außer in den Fällen des § 12 nicht wiederholt werden.

§ 12 Freiversuch

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis spätestens zu dem in Anlage 1 vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium eine benotete Prüfung ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Der Prüfling hat bei der Anmeldung zur Prüfung gegebenenfalls das Vorliegen von Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 5 nachzuweisen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuches, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorliegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben war, und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht ECTS pro

Semester, besucht und je Semester mindestens einen Nachweis über die Studienleistungen erworben hat.

- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Verzögerungen des Studiums infolge einer Behinderung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Prüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Fachhochschule Köln einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung zugrunde gelegt.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtführenden – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 2. Wird die Prüfungsleistung im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht, so ist Satz 2 auch anwendbar, wenn der Prüfling die Lehrveranstaltung stört, oder in anderer Weise die Sicherheit oder ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung behindert. Die Regelungen dieses Absatzes gelten sinngemäß auch für unbenotete Prüfungsleistungen.

§ 14 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach vorgesehen sind. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Modulprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.
- (3) Die Prüfung in einem Modul besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens drei Zeitstunden oder in einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten Dauer. Werden die Prüfungen in einem Modul in Teilprüfungen zerlegt, so dürfen die zeitlichen Anforderungen nach Satz 1 zusammen nicht überschritten werden. Als weitere Prüfungsformen kommen auch Referat,

Hausarbeit, Studienarbeit, konstruktiver Entwurf, Praktikumsbericht, Teilnahmepflicht an Lehrveranstaltungen oder eine Projektarbeit (Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen) in Frage. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten, die Bearbeitungszeit der Klausur und die Dauer der mündlichen Prüfung im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.

- (4) Prüfungsleistungen in einer Prüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.

§ 15 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist,
 2. im Falle des § 3 Abs. 2 Satz 2 rechtzeitig das geforderten Grundpraktikum geleistet hat,
 3. die in Anlage 1 vorgesehenen Vorleistungen erbracht hat,
 4. als Zweithörerin oder Zweithörer nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Fachhochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

Die in Satz 1 Nummern 3 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellung im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

- (2) Zu den Prüfungen des fünften und sechsten Semesters wird nur zugelassen, wer die Zwischenprüfung (§ 24) abgeschlossen hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums liegen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung oder sonstigen Abschlussprüfung sowie gegebenenfalls einer Vor- oder Zwischenprüfung in einem vergleichbaren Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (5) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder sonstige Abschlussprüfung oder die Bachelorvorprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im Studiengang Medientechnik endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grund-

gesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

§ 16 Durchführung von Prüfungen

- (1) Für die Prüfungen sollen mindestens drei Prüfungstermine in jedem Jahr angesetzt werden, soweit es sich nicht um Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen handelt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden.
- (2) Die Prüfungstermine werden den Prüflingen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling muss durch einen amtlichen Lichtbildausweis seine Identität nachweisen, andernfalls ist er von der Prüfung auszuschließen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden körperlichen Behinderung Anwendung.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3, zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die Klausurarbeit gemäß § 10 Abs. 3 gemeinsam. Liegt der Fall des Absatzes 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung der Prüferin oder des Prüfers, die oder der nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 18 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer

sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Projektarbeit

- (1) Eine Projektarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet entsprechend seinem Ausbildungsstand sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Projektarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer technisch-wirtschaftlichen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.
- (2) Das Thema der Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Projektarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Projektarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Projektarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Projektarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Projektarbeit erhält.
- (4) Eine Projektarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit von in der Regel zwei bis drei Studierenden gemeinsam bearbeitet werden, um die Teamfähigkeit der Studierenden zu fördern. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 20 Teilnahme­scheine

- (1) Der Erwerb eines Teilnahme­scheines bescheinigt, dass die oder der Studierende an einer Lehrveranstaltung persönlich aktiv teilgenommen, sich im für das Verständnis der Veranstaltung ausreichende Maß vorbereitet und in der Veranstaltung und deren Nachbereitung eigene Beiträge in dem geforderten Umfang geleistet hat.
- (2) Teilnahme­scheine sind unbenotete Prüfungsleistungen.
- (3) Die Dozentin oder der Dozent machen vor Beginn der Veranstaltung die genauen Kriterien für den Erwerb des Teilnahme­scheins bekannt. Eine Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Aufbau der Lehrveranstaltung und die Bedingungen zum Erwerb des Teilnahme­scheins sind so zu gestalten, dass die oder der Studierende Fehlzeiten im Umfang von weniger als 20% ausgleichen kann.

Dies kann beispielsweise durch Bereitstellung von Ausweich- oder Ersatzterminen erfolgen.

§ 21 Industriepraktikum

- (1) Das betreute Industriepraktikum beinhaltet eine technische Tätigkeit im Umfang von 300 Zeitstunden. Das Praktikum soll in einem Betrieb abgeleistet, dessen Ausrichtung der gewählten Studienrichtung entspricht.
- (2) Für das Industriepraktikum kommen beispielsweise in Betracht:
 - Mikrolithographie in der Halbleiterindustrie
 - Photofinishing
 - medizintechnische Firmen
 - Medientechnik, z.B. medientechnische Industrie, Fernsehanstalten,
 - reprotchnische oder photographische Betriebe.
- (3) Vor Aufnahme des Praktikums hat der Prüfling die Zulassung zum Praktikum bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - eine Beschreibung der beabsichtigten Tätigkeit
 - die Angabe des beabsichtigten Zeitraumes
 - die Angabe des Betriebes einschließlich der vollständigen Anschrift
 - die Angabe einer Betreuerin oder eines Betreuer im Betrieb
 - eine Erklärung der Bereitschaft des Betriebes, der oder dem Studierenden das Praktikum anzubieten. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 4 nachzuweisen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die oder den Studierenden einen der im Studiengang lehrenden hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten als Betreuungsdozenten. Die oder der Studierende können hierzu Vorschläge machen. Die Betreuungsdozentin oder der Betreuungsdozent sollen das Gebiet des beabsichtigten Praktikums fachlich beurteilen können.
- (5) Die Betreuungsdozentin oder der Betreuungsdozent dienen als Ansprechpartner für alle die Durchführung des Praktikums betreffenden Fragen. Gegebenenfalls notwendige Änderungen der Praktikumsstätigkeit sind mit ihr bzw. ihm abzusprechen.
- (6) Über das Praktikum hat die oder der Studierende einen Bericht anzufertigen und spätestens vier Wochen nach Abschluss des Praktikums der Betreuungsdozentin oder dem Betreuungsdozenten vorzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt für den Bericht Empfehlungen bezüglich Umfang, inhaltlichem Aufbau und Beurteilungskriterien heraus.
- (7) Der Bericht wird von der Betreuungsdozentin oder dem Betreuungsdozenten benotet.

III. Studienverlauf

§ 22 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 23 Studienverlauf

- (1) Das Studium besteht aus einem Grund- und einem Hauptstudium von je drei Semestern.
- (2) Das Grundstudium vermittelt die Grundlagen für ingenieurmäßiges und wissenschaftliches Arbeiten und bildet die Basis für die weiterführenden Fächer des Hauptstudiums.
- (3) Das Hauptstudium soll den Studierenden die für ein weitgehend selbstständiges Arbeiten auf ingenieurwissenschaftlicher Grundlage erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.
- (4) Im 4. Semester ist ein betreutes Industriepraktikum (§ 21) zu absolvieren.
- (5) Neben der fachlichen Ausbildung werden Ausbildungsinhalte gelehrt, welche die sonstigen Fähigkeiten (Soft Skills) wie z.B. Teamfähigkeit, englische Sprachkenntnisse usw. fördern sollen. Die Ausbildung hierzu ist wesentlicher Bestandteil des Studiums. Als Wahlpflichtfächer werden die entsprechenden Lehrveranstaltungen der Gruppe W2 zugeordnet.

- (6) Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Dozentin oder der Dozent einer solchen Veranstaltung können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die hierauf basierende Prüfung ausschließlich in englischer Sprache anbieten.
- (7) Zur Ergänzung des Fachstudiums kann jeder Studierende freiwillig über die in dem Studienverlaufsplan angegebenen Semesterwochenstunden bzw. Leistungspunkte hinausgehende Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl besuchen und dort auch Prüfungen ablegen.

§ 24 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen des Grundstudiums.
- (2) Über die Feststellungen nach Absatz 1 sowie über die erzielten Bewertungen stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf Antrag eine Bescheinigung (Zwischenprüfungszeugnis) aus.

§ 25 Wahl der Studienrichtung

Die Wahl der Studienrichtung erfolgt durch die bzw. den Studierenden bei der Rückmeldung zum vierten Semester. Ein Wechsel der Studienrichtung ist bei der Rückmeldung mit Wirkung für das folgende Semester möglich. Die Wahl der Studienrichtung bei der Rückmeldung zum vierten Fachstudiensemester erfolgt durch persönliche Angabe zu den Sprechzeiten im Studierendensekretariat.

§ 26 Zulassung zu Praktika, Übungen und Projekten des Hauptstudiums

- (1) Zu Praktika, Übungen und Projekten des fünften und sechsten Semesters wird nur zugelassen, wer die Zwischenprüfung (§ 24) abgeschlossen hat. Das Prüfungsamt stellt zu diesem Zweck geeignete Bescheinigungen aus.
- (2) Stehen in einer Lehrveranstaltung des Hauptstudiums vorübergehend weniger Plätze zur Verfügung als Bewerberinnen und Bewerber diese zu besuchen wünschen, so wird entsprechend § 59 Abs. 2 HG bei der Vergabe wie folgt verfahren:
 - a) Studierende, für die die Veranstaltung Pflicht ist, haben Vorrang vor denen, für die die Veranstaltung zum Wahlpflichtbereich gehört. Studierende, für die die Veranstaltung Wahlpflichtfach ist, haben Vorrang vor denen, für die die Veranstaltung ein Zusatzfach ist. Studierende des Studiengangs haben Vorrang vor Studierenden anderer Studiengänge.
 - b) Studierende, die alle Veranstaltungen aller der Veranstaltung vorausgehenden Semester erfolgreich absolviert haben, sind vorab bevorzugt zuzulassen. Innerhalb dieser Gruppe haben Studierende, die sich in der Regelstudienzeit befinden, Vorrang. Ansonsten entscheidet die Wartezeit, die seit dem Vorliegen aller Prüfungsleistungen aus den vorausgegangenen Semestern vergangen ist. Dabei bleiben Semester, auf die die Vorschriften von § 12 Abs. 2 bis 5 zutreffen, unberücksichtigt.
 - c) Studierende, die aus vorausgegangenen Semestern noch Prüfungsleistungen zu erbringen haben, werden um so eher zugelassen, je geringer der Umfang dieser ausstehenden Prüfungsleistungen ist. Dabei können einzelne Veranstaltungen vorausgegangener Semester unter fachlichen Gesichtspunkten zu Aufnahmebedingungen gemacht werden.
 - d) Studierende aus Gruppe b) und c), die zum Besuch der Lehrveranstaltung bereits einmal zugelassen waren, den Besuch aber ohne triftigen Grund abgebrochen haben, werden im darauf folgenden Jahr gegenüber Bewerbern aus Gruppe b) und c) nachrangig behandelt. Die Regelungen über das Nichtbestehen des entsprechenden Teilnahme Scheins bleiben hiervon unberührt.
- (3) Zu Absatz 2 insbesondere zu Absatz 2, Punkt d) kann der Prüfungsausschuss nähere Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 27 Wahlpflichtfächer

- (1) Das Hauptstudium besteht aus den für die gewählte Studienrichtung vorgeschriebenen Modulen (Pflichtfächer) und solchen Modulen, aus denen die oder der Studierende eine Auswahl treffen muss (Wahlpflichtfächer).
- (2) Die Wahlpflichtfächer unterteilen sich in:
 - Fächer mit einem engen Zusammenhang zur gewählten Studienrichtung (W1)
 - Fächer aus dem Bereich der Soft Skills nach § 23 Abs. (5) (W2)
 - andere geeignete technische Fächer (W3).
- (3) Die Fächer der Gruppe W1 sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Für die Gruppe W3 stehen grundsätzlich alle in der Fakultät IME angebotenen Fächer zur Verfügung, soweit diese für Studierende des Studiengangs geöffnet sind. Dabei ist sicherzustellen, dass alle vom Prüfling absolvierten Lehrveranstaltungen sich voneinander hinreichend unterscheiden. Hierzu erstellt der Prüfungsausschuss einen Katalog mit geeigneten Fächern. Sofern das gewünschte Fach dort nicht aufgeführt ist, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (5) In der Studienrichtung „Medienproduktionstechnik“ sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 22 Leistungspunkten zu leisten. Davon müssen mindestens zehn Leistungspunkte aus der Gruppe W1 stammen.
- (6) In der Studienrichtung „Phototechnik“ sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 Leistungspunkten zu leisten. Davon müssen mindestens zwölf Leistungspunkte aus der Gruppe W1 stammen.
- (7) Die Zahl der aus der Wahlpflichtmodulgruppe W 2 zu erzielenden Leistungspunkte beträgt mindestens sechs und höchstens acht. Davon müssen mindestens drei aus Veranstaltungen in englischer Sprache stammen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann nach Maßgabe des an der FH Köln für Studierende des Studiengangs zur Verfügung stehenden Lehrangebots weitere Module als Wahlpflichtfächer anerkennen. Der Prüfungsausschuss erstellt eine Liste der für die Wahlpflichtfachgruppen W2 und W3 geeigneten Lehrveranstaltungen, sowie der hierfür vorgesehenen Prüfungselemente und Leistungspunkte.

§ 28 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Bei der Anmeldung zur Prüfung in einem Zusatzfach ist dieser Sachverhalt kenntlich zu machen.
- (2) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling mehr als die in § 27 Abs. 5 bis 7 vorgeschriebenen Module auswählt und durch Prüfungen abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst vollständig abgeschlossenen Module als Wahlpflichtfächer. Hat sich ein Prüfling zu mehreren Prüfungen, die jeweils ein Modul abschließen, gleichzeitig angemeldet und diese bestanden, so gelten die Module als gleichzeitig abgeschlossen. In diesem Fall kann der Prüfling schriftlich bestimmen, welche der nicht benötigten Module als Zusatzfächer gewertet werden sollen. Gibt er eine solche Erklärung nicht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ab, so sind diejenigen Fächer Zusatzfächer, deren Ergebnisse zuletzt beim Prüfungsamt eingegangen sind.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 29 Bachelorarbeit

- (1) Der abschließende Prüfungsteil der Bachelorprüfung besteht aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Bachelorarbeit anschließt. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zum Beginn des letzten Semesters nach Studienverlaufsplan und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium mit Ablauf dieses Semesters abgelegt werden kann.
- (2) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel vor Ende des vorletzten Studienseesters erfolgen.

- (3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung mit einer technisch-wirtschaftlichen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, die oder der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden kann, gestellt und die Abschlussarbeit von ihr oder ihm betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte oder einen mit entsprechenden Aufgaben betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (5) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 30 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung 130 Leistungspunkte aus den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung oder einer sonstigen Abschlussprüfung und gegebenenfalls einer Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder der Prüfling eine der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 31 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist parallel zu den Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters anzufertigen. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt drei Monate bei einem Arbeitsumfang von zwölf Leistungspunkten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (4) Im Fall einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von etwa 40 beschriebenen Seiten besitzen. Die Angabe nach Satz 1 gilt als Richtwert. Näheres regelt eine Anleitung zur Abfassung von Abschlussarbeiten, die vom Prüfungsausschuss herausgegeben wird.

§ 32 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 29 Abs. 4 Satz 2 und 3 muss sie oder er eine Professorin oder ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 33 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer
 1. als Studierende oder Studierender eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG zugelassen ist,

2. insgesamt 168 Leistungspunkte in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern vorgeschriebenen Modulen erzielt hat und
3. dessen Bachelorarbeit als bestanden bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 30 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im übrigen § 30 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung (§ 18) durchgeführt und von den Prüferinnen oder Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. In ihm stellt der Prüfling seine Bachelorarbeit kurz vor. Dieser Teil des Kolloquiums findet öffentlich statt. Im Fall des § 32 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen oder Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzfächer

§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen des Pflichtbereichs und Wahlpflichtfächer in dem in § 27 beschriebenen Umfang sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungen endgültig als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die alle erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie alle zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Leistungspunkte der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie das Thema der Bachelorarbeit und die Gesamtnote der Bachelorprüfung sowie bei einer von anderen Hochschulen übernommenen bzw. angerechneten Leistung deren Herkunft.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet, wobei folgende Gewichtungen zugrunde gelegt werden:

Bachelorarbeit	24
Kolloquium	6
Alle anderen Modulprüfungen	Anzahl der Leistungspunkte.
- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des entsprechenden Grades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet. In der Bachelorurkunde wird neben dem Hochschulgrad die Bezeichnung des Studiengangs und der Studienrichtung in deutscher und englischer Sprache ausgewiesen.
- (5) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Köln versehen.
- (6) Zusätzlich zu Zeugnis und Urkunde erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement entsprechend den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz.

VI. Diplomstudiengang Photoingenieurwesen und Medientechnik

§ 36 Auslaufen des Diplomstudiengangs

- (1) Der Diplomstudiengang „Photoingenieurwesen und Medientechnik“ läuft mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aus. Entsprechende Lehrveranstaltungen werden nur noch in dem Umfang angeboten, in dem dies für Studierende entsprechend dem Studienverlaufsplan erforderlich ist.
- (2) Die Prüfungen des Grundstudiums werden letztmalig zu Beginn des 7. Semesters nach dem Semester angeboten, in dem die zu Grunde liegende Lehrveranstaltung letztmalig stattgefunden hat.
- (3) Die Prüfungen des Hauptstudiums werden letztmalig zu Beginn des 9. Semesters nach dem Semester angeboten, in dem die zu Grunde liegende Lehrveranstaltung letztmalig stattgefunden hat.
- (4) Die Diplomprüfung muss bis zum 31.8.2012 abgeschlossen sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt eine Liste heraus, aus der sich ergibt, wann welche Prüfung letztmalig angeboten wird.
- (6) Teilnahmescheine des Bachelorstudiengangs Medientechnik können als Ersatz für Teilnahmescheine von nicht mehr angebotenen Lehrveranstaltungen des Diplomstudiengangs angerechnet werden. Soweit dies geschieht, sind Studierende des Diplomstudiengangs bei der Vergabe von Praktikumsplätzen nach § 26 mit zu berücksichtigen.
- (7) Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs können als Ersatz für Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Diplomstudiengangs angerechnet werden. Soweit dies geschieht, ist ein weiteres Anbieten von Prüfungen nach Absatz 2 und 3 nicht erforderlich.
- (8) Anlage 2 gibt eine Liste von anrechenbaren Prüfungsleistungen nach Absatz 6 und 7. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfungsleistungen als Ersatz für Prüfungen und Teilnahmescheine des bisherigen Diplomstudiengangs generell oder im Einzelfall anerkennen, insbesondere um Verzögerungen im Studium zu vermeiden.

§ 37 Wechsel des Studiengangs

- (1) Studierende des Diplomstudiengangs „Photoingenieurwesen und Medientechnik“ können auf Antrag in den Bachelorstudiengang „Medientechnik“ wechseln.
- (2) Studierende der Studienrichtungen „Physikalische Optik“ und „Industrielle Bildtechnologie“ werden dabei in die Studienrichtung „Phototechnik“ überführt, Studierende der Studienrichtung „Medientechnik“ in die Studienrichtung „Medienproduktionstechnik“. Die Möglichkeit eines Wechsels der Studienrichtung bleibt unberührt.
- (3) Im Rahmen des Diplomstudiums erbrachte Prüfungsleistungen und Teilnahmescheine werden entsprechend der Liste in Anlage 3 als Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs angerechnet.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfungen und Teilnahmescheine des bisherigen Diplomstudiengangs als Ersatz für Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs generell oder im Einzelfall anrechnen, insbesondere um Verzögerungen im Studium zu vermeiden.

§ 38 Prüfungsausschuss

- (1) Bis zur Bildung des Prüfungsausschusses nach § 6 nimmt der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang „Photoingenieurwesen und Medientechnik“ dessen Aufgaben wahr.
- (2) Nach der Bildung des Prüfungsausschusses nach § 6 übernimmt dieser auch die Aufgaben des Prüfungsausschusses für den Diplomstudiengang „Photoingenieurwesen und Medientechnik“.

VII. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Versuchs der Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 40 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 3 und 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 3 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 3 und 5 ausgeschlossen.

§ 41 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 2005/2006 ein Studium im Studiengang Medientechnik in der Fakultät IME der Fachhochschule Köln aufnehmen.
- (3) Für Prüfungsverfahren, die am 31.12.2006 noch nicht abgeschlossen gewesen sind, gilt das Hochschulgesetz des Landes NRW in der bis dahin geltenden Fassung, soweit es von dem seit dem 01.01.2007 geltenden Hochschulgesetz des Landes NRW abweicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät IME vom 25. Januar 2006 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat vom 14.05.2007.

Köln, den 16.05.2007

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)

Anlage 1: Module und Prüfungsleistungen

Liste der Module

Modul Nr.	Titel
G 1.1	Mathematik I
G 1.2	Mathematik II
G 1.3	Signaltheorie und angewandte Mathematik
G 2.1	Grundlagen der Datenverarbeitung
G 2.2	Programmierung
G 3.1	Physik
G 3.2	Elektrotechnik und Elektronik
G 4	Photo- und Beleuchtungstechnik
G 5	Bildbearbeitung und Sensorik
G 6	Grundlagen der Fernseh- und audiovisuellen Medientechnik
G 7	Grundlagen der Bildgestaltung
G 8	Grundlagen der Hard-Copy Technik
G 9	Betriebswirtschaftslehre
G 10	Englisch
MP 1.1	Videoproduktionstechnik
MP 1.2	Videoproduktionstechnikpraktikum und -projekte
MP 2	Digitale Reproduktion I
MP 3	Produktionsmanagement / Produktionsplanung
MP 4	Computeranimation / Trickfilmtechnik
MP 5	Tontechnik
MP 6	Fernseh- und audiovisuelle Medientechnik
MW 1	Projekte Videoproduktionstechnik II
MW 2	Multimediatechnik
MW 3	Multimediadesign
MW 4	Projekte audiovisuelle Medientechnik
MW 5	Algorithmen der Bildverarbeitung
MW 6	Film- und Fernseh dramaturgie
MW 7	Photographische Bildgestaltung
MW 8	Werbephotographie
PP 1	Finishing
PP 2	Digitale Reproduktion
PP 3	Farbtheorie / Colormanagement
PP 4	Bildverarbeitung
PP 5	Phototechnik
PP 6	Produktionsmanagement / Produktionsplanung
PW 1	Multimediatechnik
PW 2	Multimediadesign
PW 3	Werbephotographie
PW 4	Grundlagen der Mikrolithographie
PW 5	Photographische Bildgestaltung I
PW 6	Photographische Bildgestaltung II
IP	Betreutes Industriepraktikum
BA	Bachelorarbeit und Kolloquium

Legende: Sem. die Prüfung soll in der Regel im oder in der Prüfungsphase nach dem angegebenen Semester abgelegt werden
 Note benotetes Prüfungselement ja/nein
 Anteil Anteil an der Modulnote in Bruchteilen bei mehreren benoteten Prüfungen
 LP Leistungspunkte für Prüfungselement bzw. Modul
 Prüfung Prüfungsnummer. Die Prüfungsnummern sollen in der endgültigen Fassung durch von der Verwaltung zu vergebende EDV-Nummern ersetzt werden.

Grundstudium

Modul	Prüfung	Fachgebiet	Vorleistung	Sem.	Note	Anteil	LP	LP
G 1.1	0110	Mathematik I	0111	1	ja	1	4	7
	0111	Mathematik I Übungen		1	nein		3	
G 1.2	0120	Mathematik II	0121	2	ja	1	4	6
	0121	Mathematik II Übungen		2	nein		2	
G 1.3	0130	Signaltheorie und angewandte Mathematik	0131	3	ja	1	4	6
	0131	Signaltheorie und angewandte Mathematik Ü		3	nein		2	
G 2.1	0214	Grundlagen d. Datenverarbeitung	0213, 0215	2	ja	1	4	7
	0213	Grundlagen d. Datenverarbeitung I Praktikum		1	nein		2	
	0215	Grundlagen d. Datenverarbeitung II Praktikum		2	nein		1	
G 2.2	0220	Programmierung	0221	3	ja	1	3	6
	0221	Programmierung P		3	nein		3	
G 3.1	0312	Physik / Optik	0313	2	ja	4/7	4	8
	0313	Physik / Optik Übungen		1	nein		1	
	0314	Physik / Optik Praktikum	0313	2	ja	3/7	3	
G 3.2	0322	Grundlagen der Elektrotechnik	0323	1	ja	1/4	1	5
	0323	Grundlagen der Elektrotechnik Übungen		1	nein		1	
	0324	Grundlagen der Elektronik	0323	2	ja	3/4	3	
G 4	0414	Photo u. Beleuchtungstechnik		2	ja	1	5	10
	0413	Photo u. Beleuchtungstechnik I Praktikum		2	nein		2	
	0415	Photo u. Beleuchtungstechnik II Praktikum		3	nein		3	
G 5	0516	Praxis der digitalen Bildbearbeitung		1	ja	1/2	2	8
	0514	Praxis photographische Grundtechniken		1	ja	1/2	2	
	0512	Visuelles System, Grundlagen der Farbmatrik		2	nein		4	
G 6	0612	Grundlagen der Fernseh- und audiovisuellen Medientechnik	0613 0614	3	ja	1	4	7

Modul	Prüfung	Fachgebiet	Vorleistung	Sem.	Note	Anteil	LP	LP
	0613	Grundlagen der Fernseh- und audiovis. Medientechnik Praktikum I		2	nein		2	
	0614	Grundlagen der Fernseh- und audiovis. Medientechnik Praktikum II		3	nein		1	
G 7	0712	Grundlagen der Bildgestaltung I		2	ja	2/7	2	7
	0714	Grundlagen der Bildgestaltung II		3	ja	5/7	5	
G 8	0812	Grundlagen der Hard Copy Technik		3	ja	1	2	5
	0813	Grundlagen der Hard Copy Technik Praktikum		3	nein		3	
G 9	0912	Betriebswirtschaftslehre		3	ja	1	4	4
G 10	1012	Englisch		3	ja	1	4	4

Hauptstudium Medienproduktionstechnik Pflichtfächer

Modul	Prüfung	Fachgebiet	Vorleistung	Sem.	Note	Anteil	LP	LP
MP 1.1	1112	Videoproduktionstechnik		5	ja	1	6	6
MP 1.2	1124	Videoproduktionstechnikprojekte	1123	6	ja	1	2	6
	1123	Videoproduktionstechnik Praktikum 1		5	nein		2	
	1125	Videoproduktionstechnik Praktikum 2	1123	6	nein		2	
MP 2	1212	Digitale Reproduktion I		5	ja	1	2	5
	1214	- Praktikum		5	nein		3	
MP 3	1312	Produktionsmanagement / Produktionsplanung	1314	5	ja	2/3	4	7
	1314	Produktionsmanagement / Produktionsplanung Ü		5	nein		1	
	1322	Medienrecht		6	ja	1/3	2	
MP 4	1412	Computeranimation / Trickfilmtechnik	1414	6	ja	1/2	4	8
	1414	- Praktikum		5	nein		2	
	1416	- Projekte	1414	6	ja	1/2	2	
MP 5	1512	Tontechnik		5	ja	1	4	7
	1514	- Praktikum I	G 3.1 G 3.2	4	nein		2	
	1516	- Praktikum II	1514	5	nein		1	
MP 6	1612	Fernseh- und audiovisuelle Medientechnik		5	ja	1/2	4	9
	1622	Medienkonzeption	1624	4	ja	1/4	1	
	1624	Medienkonzeption Ü		4	nein		2	
	1632	Filmproduktionstechnik		5	ja	1/4	2	

Modul	Prüfung	Fachgebiet	Vorleistung	Sem.	Note	Anteil	LP	LP
IP	0940	Industriepraktikum		4	ja	1	10	10
BA	0950, 0960	Bachelorarbeit / Kolloquium		6	ja	1	12	12

Hauptstudium Medienproduktionstechnik Wahlpflichtfächer Gruppe W1

Modul	Prüfung	Fachgebiet	Vorleistung	Sem.	Note	Anteil	LP	LP
MW 1	9112	Projekte Videoproduktionstechnik II	1123 1516	6	ja	1	2	2
MW 2	9114	Multimediatechnik	9115	6	ja	1	2	4
	9115	Multimediatechnik			nein		2	
MW 3	9116	Multimediatedesign		4	ja	1	4	4
MW 4	9118	Projekte audiovisuelle Medientechnik	MP 6.1	6	ja	1	2	2
MW 5	9120	Algorithmen der Bildverarbeitung	9121, 9122	6	ja	1	3	6
	9121	- Praktikum I		5	nein		1	
	9122	- Praktikum II	9121	6	nein		2	
MW 6	9124	Film- und Fernsehproduktions- turgie	9125, 9126	5	ja	1	2	4
	9125	- Übungen I		4	nein		1	
	9126	- Übungen II	9125	5	nein		1	
MW 7	9128	Photographische Bildgestaltung I		5	ja	1	6	6
MW 8	9130	Werbefotographie		5	ja	1	6	6

Hauptstudium Phototechnik Pflichtfächer

Modul	Prüfung	Fachgebiet	Vorleistung	Sem.	Note	Anteil	LP	LP
PP 1	2112	Verfahrenstechnischer Work Flow		4	ja	1/3	1	6
	2114	Bildtechnischer Work Flow		5	ja	2/3	2	
	2116	Bildtechnischer Work Flow Praktikum		5	nein		2	
	2132	Blockpraktikum		6	nein		1	
PP 2	2212	Digitale Reproduktion	2214	5	ja	3/5	3	10
	2214	- Praktikum I		5	nein		3	
	2216	- Praktikum II	2214	6	nein		2	
	2218	- Projekte	2214	6	ja	2/5	2	
PP 3	2312	Farbtheorie / Colormangement		4	ja	1	3	6
	2314	- Praktikum		5	nein		3	

Modul	Prüfung	Fachgebiet	Vorleistung	Sem.	Note	Anteil	LP	LP
PP 4	2412	Algorithmen der Bildverarbeitung	2414 2416	6	ja	3/4	3	9
	2414	– Praktikum I		5	nein		2	
	2416	– Praktikum II	2414	6	nein		2	
	2422	Mediendatenbanken	2424	6	ja	1/4	1	
	2424	– Praktikum		6	nein		1	
PP 5	2512	Phototechnik		5	ja	1/2	3	8
	2514	– Praktikum		5	nein		2	
	2522	Spezialgebiete der angewandten Photographie		4	ja	1/2	3	
PP 6	2612	Produktionsmanagement / Produktionsplanung	2614	5	ja	2/3	4	7
	2614	Produktionsmanagement / Produktionsplanung Ü		5	nein		1	
	2622	Medienrecht		6	ja	1/3	2	
IP	0940	Industriepraktikum		4	ja	1	10	10
BA	0950, 0960	Bachelorarbeit / Kolloquium		6	ja	1	12	12

Hauptstudium Phototechnik Wahlpflichtfächer Gruppe W1

Modul	Prüfung	Fachgebiet	Vorleistung	FV	Note	Anteil	LP	LP
PW 1	9114	Multimediatechnik	9115	6	ja	1	2	4
	9115	Multimediatechnik			nein		2	
PW 2	9116	Multimediatedesign		4	ja	1	4	4
PW 3	9130	Werbephotographie		5	ja	1	6	6
PW 4	9132	Grundlagen der Mikrolithographie		4	ja	1	2	2
PW 5	9128	Photographische Bildgestaltung I		5	ja	1	6	6
PW 6	9134	Photographische Bildgestaltung II		6	ja	1	2	2
PW 7	9142	Computeranimation / Trickfilmtechnik	9144	6	ja	1/2	4	8
	9144	– Praktikum		5	nein		2	
	9146	– Projekte	9144	6	ja	1/2	2	

Anlage 2: Anrechnung von Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs Medientechnik für Prüfungen und Teilnahmescheine des Diplomstudiengangs Photoingenieurwesen und Medientechnik

Legende: FP Fachprüfung
TFP Teilfachprüfung
LN Leistungsnachweis
TS Teilnahmeschein

bisheriges Fach			Prüfungsleistung erbracht durch	
EDV-Nr.	Fachbezeichnung	Typ	Prüfung	Titel
3010	Mathematik	FP	0110, 0120	Mathematik I, II
3012	Mathematik Übungen	TS	0111, 0121	Mathematik I, II Übungen
3220	Optik und ausgew. Geb. Physik	FP	0314	Physik / Optik Praktikum
3223	Optik, ausgew. Geb. Physik Ü	TS	0313	Physik / Optik Übungen
3221	Praxis der digitalen Bildgestaltung	TS	0516, 0514	Praxis der digitalen Bildbearbeitung (unbenotet) Praxis photographische Grundtechniken
3222	Vis. System einschl. Farbmatrik	TS	0512	Visuelles System, Grundlagen der Farbmatrik
3250	Grundlagen der Datenverarbeitung	FP	0214	Grundlagen d. Datenverarbeitung
3052	Grundlagen der Datenverarbeitung Praktikum I	TS	0213	Grundlagen d. Datenverarbeitung I Praktikum
3053	Grundlagen der Datenverarbeitung Praktikum II	TS	0215	Grundlagen d. Datenverarbeitung II Praktikum
3060	Phototechnik / Sensitometrie	FP	G 4	Photo u. Beleuchtungstechnik
3061	Phototechnik / Sensitometrie p	TS	0413, 0415	Photo u. Beleuchtungstechnik I, II Praktikum
3085	Fernseh- und audiovisuelle Medientechnik	TFP	G 6	Grundlagen der Fernseh- und audiovisuellen Medientechnik
3086	Fernseh- und audiovisuelle Medientechnik Praktikum	TS	0613, 0614	Grundlagen der Fernseh- und audiovisuelle Medientechnik Praktikum I, II
3090	Grundlagen der Elektronik	TFP	0324	Grundlagen der Elektronik
3270	Signaltheorie und angewandte Mathematik	FP	G 1.3	Signaltheorie und angewandte Mathematik
3271	Signaltheorie und angewandte Mathematik Übungen	TS	0131	Signaltheorie und angewandte Mathematik Übungen
3111	Praktikum Farbphotographie	TS	0813	Grundlagen der Hard Copy Technik Praktikum
3120	Angewandte Photographie	FP	0712, 0714	Grundlagen d. Bildgestaltung I, II
4110	Betriebswirtschaftslehre	FP	0912	Betriebswirtschaftslehre
4012	Programmiersprachen	LN	0220	Programmiersprachen
4022	Grundlagen der Hard Copy Technik	LN	G 8	Grundlagen der Hard Copy Technik

Anlage 3: Anrechnung von Prüfungen und Teilnahme­scheinen des Diplomstudiengangs Photoin­genieurwesen und Medientechnik bei einem Wechsel in den Bachelorstudiengang Medientechnik

Legende: FP Fachprüfung
TFP Teilfachprüfung
LN Leistungsnachweis
TS Teilnahme­schein

Prüfungsleistung BA-Studium		bereits erbracht durch		
Prüfung	Titel	EDV-Nr.	Fachbezeichnung	Typ
0110, 0120	Mathematik I, II	3010	Mathematik	FP
0111, 0121	Mathematik I, II Übungen	3012	Mathematik Übungen	TS
0314	Physik / Optik Praktikum	3220	Optik und ausgew. Geb. Physik	FP
0312	Physik / Optik Übungen	3223	Optik, ausgew. Geb. Physik Ü	TS
0516, 0514	Praxis der digitalen Bildbearbeitung (unbenotet) Praxis photographische Grundtechniken	3221	Praxis der digitalen Bildgestaltung	TS
0512	Visuelles System, Grundlagen der Farbmimetrik	3222	Vis. System einschl. Farbmimetrik	TS
0214	Grundlagen d. Datenverarbeitung	3250	Grundlagen der Datenverarbeitung	FP
0213	Grundlagen d. Datenverarbeitung I Praktikum	3052	Grundlagen der Datenverarbeitung Praktikum I	TS
0215	Grundlagen d. Datenverarbeitung II Praktikum	3053	Grundlagen der Datenverarbeitung Praktikum II	TS
G 4	Photo u. Beleuchtungstechnik	3060	Phototechnik / Sensitometrie	FP
0413, 0415	Photo u. Beleuchtungstechnik I, II Praktikum	3061	Phototechnik / Sensitometrie P	TS
G 6	Grundlagen der Fernseh- und audiovisuellen Medientechnik	3085	Fernseh- und audiovisuelle Medientechnik	TFP
0613, 0614	Grundlagen der Fernseh- und audiovis. Medientechnik Praktikum I, II	3086	Fernseh- und audiovisuelle Medientechnik Praktikum	TS
0324	Grundlagen der Elektronik	3090	Grundlagen der Elektronik	TFP
G 1.3	Signaltheorie und angewandte Mathematik	3270	Signaltheorie und angewandte Mathematik	FP
0131	Signaltheorie und angewandte Mathematik Übungen	3271	Signaltheorie und angewandte Mathematik Übungen	TS
0813	Grundlagen der Hard Copy Technik Praktikum	3111	Praktikum Farbphotographie	TS
0712, 0714	Grundlagen d. Bildgestaltung I, II	3120	Angewandte Photographie	FP
0912	Betriebswirtschaftslehre	4110	Betriebswirtschaftslehre	FP
0220	Programmiersprachen	4012	Programmiersprachen	LN
G 8	Grundlagen der Hard Copy Technik	4022	Grundlagen der Hard Copy Technik	LN